

# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Schönberg/Holstein (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg/Holstein vom 30.01.2025 folgende Satzung erlassen:

## §1 Erhebungsgrundsatz

Die Schönberg/Holstein erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### (1) Grundsteuer

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 437 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                  | 489 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf   | 380 % |

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

**Gemeinde Schönberg**

**Der Bürgermeister**

Schönberg, den 31.01.2025



*Peter A. Kokocinski*

Peter A. Kokocinski